

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

13. Stück vom Jahre 1918.

---

Inhalt: Nr. 55. Verordnung über den Vertrieb von Vordrucken für die Polizeibehörden und von Hundesteuermarken. S. 241. — Nr. 56. Verordnung zur Abänderung der Beilage 5 der Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkeessel betr., vom 10. Dezember 1909. S. 242. — Nr. 57. Verordnung über den Satz für die Verpflegung der Gefangenen in den Landesstrafanstalten. S. 245. — Nr. 58. Verordnung über die Erhebung von Schreibgebühren beim Oberverwaltungsgerichte. S. 245.

---

## Nr. 55. Verordnung

über den Vertrieb von Vordrucken für die Polizeibehörden  
und von Hundesteuermarken;

vom 25. Juni 1918.

An Stelle der Verordnung vom 18. Juli 1870 (G.=u. V.=Bl. S. 269) treten folgende Bestimmungen:

### § 1. Die Vordrucke.

Reisepässe für In- und Ausland, Paßkarten, Zwangspässe, Arbeitsbücher für Gewerbegehilfen, Einlegebogen für Bergleute, Arbeitskarten für Kinder, Gesindezeugnisbücher, Gesindeverzeichnisse, Dienstbücher für Schiffer, Schiffs- und Schifferpatente, Wandergewerbebescheine, Gewerbeausweis-karten, Ausweis-karten für inländische Kaufleute und Handlungsreisende, Ausweise für Messen und Märkte in Osterreich-Ungarn, Radfahrkarten, Verzeichnisse über Radfahrkarten, Fürsorgeerziehungsvordrucke, Vordrucke für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, Belehrungen über die Hundswut und Jagdkarten und die Hundesteuermarken werden an alle Polizei- und Verwaltungsbehörden von der Gendarmerie-Wirtschaftsverwaltung unmittelbar abgegeben. Nur die Stadt- und Landgemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern haben ihre Vordrucke wie bisher von den Amtshauptmannschaften zu beziehen.

### § 2.

Spätestens an jedem 1. September ist der Bedarf für das folgende Kalenderjahr auf Bestellzetteln anzuzeigen, die unentgeltlich von der Gendarmerie-Wirtschafts-

verwaltung zu beziehen sind. Nachbestellungen können auf Postkarten erfolgen. Zur Vermeidung von Irrtümern sind auf der Postkarte die gewünschten Vordrucke genau zu bezeichnen. Die Belieferung von verspäteten Bedarfsanzeigen und von Nachbestellungen kann nicht zugesichert werden.

§ 3.

Die Jagdkarten sind spätestens am 31. März für das folgende Jagdjahr zu bestellen. Postkarte genügt. Die Nachweise über die Jagdkartenausgabe haben bis zum 15. September unter Beifügung der unverbrauchten Jagdkarten und entwerteten Tagesjagdkarten bei der Gendarmerie-Wirtschaftsverwaltung einzugehen.

§ 4.

Von den Jahresjagdkarten, Paßkarten und Gewerbeausweisarten, deren Verwendbarkeit auf ein Jahr beschränkt ist, darf eine den Jahresbedarf erheblich übersteigende Zahl nicht bestellt werden. Unverbraucht gebliebene Paßkarten und Gewerbeausweisarten sind der nächsten Bestellung beizufügen.

§ 5.

Die Gendarmerie-Wirtschaftsverwaltung legt den Vordruck- und Hundesteuermarkensendungen Rechnung bei. Diese ist binnen 10 Tagen zu begleichen. Nach Ablauf der Frist wird der Betrag durch Postnachnahme eingezogen.

Dresden, den 25. Juni 1918.

## Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Koch.

Gebhardt.

---

### Nr. 56. Verordnung

zur Abänderung der Beilage 5 der Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend, vom 10. Dezember 1909

(G. u. V.-Bl. S. 653);

vom 9. Juli 1918.

Die veränderten Zeitverhältnisse lassen es geboten erscheinen, die für amtliche Handlungen der Gewerbeinspektionen und des Sächsischen Dampfkessel-Überwachungsvereins in Dampfkesselangelegenheiten gemäß § 55 Absatz 1 der Verordnung